

Hermann Wenusch

Immer wieder: Der Vorbehalt zu Schlussrechnungsabstrichen gemäß ÖNORM B 2110



© privat

Ing. DDr. Hermann
Wenusch

Der Vorbehalt, den die ÖNORM B 2110 für „nachträgliche Forderungen“ vorsieht, ist ein Dauerbrenner in Judikatur und Literatur. Häufig erörtert wurden bislang die Fragen, was eine „nachträgliche“ Forderung sei, in welcher Form ein Vorbehalt zu erheben sei, wie eine Begründung gestaltet sein müsse und ob die gesamte Regelung nicht insgesamt sittenwidrig sei. Zuletzt wird nun diskutiert, was als „Zahlung“ anzusehen sei.

Schlagworte: Bauwerksvertragsrecht; ÖNORM B 2110; Rechnungsabstrich; Zahlung; Teilzahlungen; Vorbehalt.

Rechtsnormen: ÖNORM B 2110; § 1415 ABGB

In bbl 2014, 144 vertritt Riepl die Meinung, eine Schlusszahlung, welche die Vorbehaltsfrist gemäß Pkt 8.4.2 („Annahme der Zahlung, Vorbehalt“) der ÖNORM B 2110 in Gang setzt, könne nicht nur durch Barzahlung, sondern auch auf jede andere Weise – in Frage kommt wohl vor allem Kompensation – erfolgen: „Zusammenfassend kann daher zwischenzeitig festgehalten werden, dass vom Handelsgericht Wien [...] ausgesprochen wurde, dass die Nichtzahlung des Auftraggebers [gemeint: Bestellers] unter gleichzeitiger Geltendmachung eines Guthabens einen rechtzeitigen Vorbehalt [...] notwendig macht [...]. De[m] ist vollinhaltlich zuzustimmen“.

Dieser Meinung wird hiermit entgegengetreten!

Der Wortlaut der ÖNORM B 2110 („Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird“; Hervorhebung durch den Autor) spricht ausdrücklich von der „Annahme der Schlusszahlung“, wozu anzumerken ist, dass ÖNORMen objektiv auszulegen sind¹. Eine Annahme ist nur dort möglich, wo auch eine

Zurückweisung möglich ist – genau das ist beispielsweise bei einer Kompensation nicht möglich!

Tatsächlich kann der Bauunternehmer, der eine aus seiner Sicht nicht vollständige Schlusszahlung erhält, diese gemäß § 1415 ABGB nicht annehmen (sprich: zurückweisen) – damit würde die Vorbehaltsfrist nicht in Gang gesetzt (in der Praxis wird man zwar – dem Grundsatz „was man hat, das hat man“ – kaum jemals einen Bauunternehmer finden, der bereits erhaltenes Entgelt retourniert, dies soll aber am Prinzip nichts ändern – bei den „verlockenden“ Verzugszinsen wird sich diese Einstellung vielleicht in absehbarer Zukunft auch ändern). Die jüngere Lehrmeinung² und Judikatur³ meint zwar, dass § 1415 ABGB grundsätzlich auf Geldschulden nicht anwendbar sei – dies jedoch mit der Einschränkung, dass dies nur gilt, wenn damit „weder nennenswerte Mühen noch besondere Aufwendungen ver-

kreises erschließen; im Zweifel bildet die Übung des redlichen Verkehrs einen wichtigen Auslegungsbeihelf“.

² Offenbar folgend Reischauer in Rummel, ABGB³ (2000) § 1415 Rz 8: „Ausgehend von der ratio des § 1415, daß dem Gläubiger unnötige Mühe erspart bleiben soll [...], kann es unter vernünftiger Betrachtung idR keinen zureichenden Grund geben, einen Teilbetrag zurückzuweisen: Das Zurückweisen eines Teiles und die spätere Übernahme des gesamten Betrages ist nicht weniger Kraftaufwand als die Übernahme zu zwei verschiedenen Terminen in Teilen“.

³ Seit OGH 29.3.2006, 3 Ob 58/06k: „Der Gläubiger einer Geldforderung ist gemäß § 1415 erster Satz ABGB nicht berechtigt, der Tilgung dienende Teilzahlungen des Schuldners im Zahlungsverkehr durch Überweisungen auf Bankkonten zurückzuweisen, wenn mit deren Annahme – wie im Fall der Überweisung weniger größerer Beträge im Verhältnis zur Gesamtschuld – weder nennenswerte Mühen noch besondere Aufwendungen verbunden sind. Solche Zahlungen wirken teilweise schuldbefreiend“.

¹ Vgl konkret zur ÖNORM B 2110 OGH 25.8.2005, 6 Ob 151/05g: „Bei den einem Bauauftrag zugrunde liegenden ÖNORMEN handelt es sich weder um von einer der Vertragsparteien aufgestellte allgemeine Geschäftsbedingungen noch um das Ergebnis von Vertragsverhandlungen der Parteien, sondern um „kollektiv“ gestaltete Vertragsbedingungen, die von dritter Seite – dem österreichischen Normungsinstitut – herausgegeben werden. Ihre Bestimmungen sind objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut, das heißt unter Verzicht auf außerhalb des Textes liegende Umstände gemäß § 914 ABGB auszulegen. Sie sind so zu verstehen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen des angesprochenen Adressaten-

*bunden sind*⁴ – und genau dies ist hier der Fall: Durch die Annahme einer Teilzahlung würde die Vorbehaltsfrist ausgelöst.

Bei einer Kompensation kann die Zahlung nicht abgelehnt werden – anders als durch die Nichtannahme der Zahlung kann sich der Bauunternehmer als Gläubiger dann nicht gegen den Beginn des Laufs der Vorbehaltsfrist wehren. Angesichts der einschneidenden Folgen (Verfall des Rechnungsabstrichs trotz erfüllter Leistung) ist daher eine Ungleichbehandlung nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar angezeigt. Dies vor allem wenn man berücksichtigt, dass der Vorbehalt auch begründet sein muss⁴: Es ist ja nicht undenkbar, dass sich der Bauunternehmer außer Standes sieht, die geforderte Begründung⁵ zeitgerecht zu liefern.

⁴ Vgl OGH in 8 Ob 109/04v: „Allein durch die [...] Erklärung der [Unternehm]erin, dass sie die Abstriche beeinspruche und die Korrekturen falsch seien, wurde noch kein ‚begründeter‘ Vorbehalt abgegeben“.

⁵ OGH 20.1.2005, 8 Ob 109/04v: „Allein durch die noch am gleichen Tage schriftlich abgegebene Erklärung der Klägerin,

- Zusammengefasst ergibt sich damit Folgendes:
- ÖNORMen sind objektiv auszulegen – die ÖNORM B 2110 drückt klar aus, dass der Bauunternehmer die Schlusszahlung annehmen muss, damit die Vorbehaltsfrist gemäß Pkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 zu laufen beginnt.
 - Während eine Barzahlung zurückgewiesen werden kann, trifft dies zB für eine Kompensation nicht zu. Da nur im einen Fall der Bauunternehmer den Beginn des Laufs der Vorbehaltsfrist nicht verhindern könnte, ist eine Unterscheidung der beiden Zahlungsvarianten angezeigt.
 - Auch wenn die jüngere Rechtsprechung und Lehre davon ausgeht, dass Teilzahlungen von Geldschulden grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden dürfen, so gilt dies nicht, wenn damit Nachteile verbunden sind – und genau das ist gegenständlich der Fall, weil die Vorbehaltsfrist zu laufen beginnt.

dass sie die Abstriche beeinspruche und die Korrekturen falsch seien, wurde noch kein ‚begründeter‘ Vorbehalt abgegeben“.

Ing. DDr. Hermann Wenusch (1962⁷) ist Rechtsanwalt und gerichtlich beeideter Sachverständiger für Betriebswirtschaft sowie Vergabe- und Verdingungswesen. Er ist (Mit-)Herausgeber des „Rechts des Bauwesens“ (Verlag Österreich); Experte des österreichischen Normeninstituts, wo er an der Neuerfassung der ÖNORM B 2110 mitwirkte; sowie Vortragender diverser Veranstaltungen zum Thema Bauwerkvertragsrecht.

Publikationen: Verfasser des Praxiskommentars zur ÖNORM B 2110 (Verlag Springer) und zahlreicher Aufsätze und Artikeln vor allem zum Thema Bauwerkvertragsrecht.

Korrespondenz: Ing. DDr. Hermann Wenusch, Mariahilferstraße 88a/I/11, 1070 Wien, Österreich; E-Mail: kanzlei@ra-w.at